

**Titel** Links sein heißt kein Vaterland zu haben: Herkunft-DNA-Tests in der Strafverfolgung verbieten und als Dienstleistung regulieren

**AntragstellerInnen** UB Köln

**Zur Weiterleitung an**

Angenommen

Mit Änderungen angenommen

Abgelehnt

## Links sein heißt kein Vaterland zu haben: Herkunft-DNA-Tests in der Strafverfolgung verbieten und als Dienstleistung regulieren

1 DNA-Tests zur genetischen Erforschung der eigenen Herkunft erfreuen sich weltweit wachsender Beliebtheit. Doch das ist ein Problem. Denn wo Daten, zumal genetische, einmal erhoben, verarbeitet und auswertbar gemacht werden, da nutzt man sie auch. Zwar bleiben die Ergebnisse bislang in den Händen der Personen und Unternehmen, die sie erheben - doch auch Staaten beginnen zunehmend, die "biogeographische Herkunft" von Personen zu ermitteln und, bislang ausschließlich, in der Strafverfolgung einzusetzen.

7 Wissenschaftler\*innen zweifeln an der Seriosität der genutzten Methoden zur Ermittlung der "biogeographischen Herkunft": Unternehmen laden die genetischen Informationen in ihre (wachsenden) Datenbanken und prüfen sie auf Übereinstimmungen mit anderen DNA-Daten aus unterschiedlichen Regionen der Welt. Je nach Datenbank weichen das Ergebnis und die damit ermittelte "Herkunft" also voneinander ab. Der Genetiker Mark Stoneking führt dazu aus: "Diese Daten sind nicht realistisch, sondern modellbasiert. [...] Die Prozentangaben sind nur eine ungefähre Einschätzung und sollten nicht zu ernst genommen werden. [...] Was man kann, ist großflächige geografische Räume festzulegen, aber so viel Prozent britisch, deutsch oder irisch, das sind Märchen. Das ist nicht korrekt."(1) Zumal Menschen die Grenzen zwischen Staaten gezogen haben - mit der DNA hat das nichts zu tun.

16 Für den Privatgebrauch sind DNA-Tests zur "Entdeckung" der eigenen "Ahnengeschichte" bereits seit längerem erhältlich. Dabei entstehen riesige DNA-Datenbanken, die Unternehmen neben den eigentlichen Ahn\*innenforschungsanliegen der Käufer\*innen unter anderem "für interne Geschäftszwecke, zur Verbesserung und Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, [und] zur Durchführung interner Datenanalysen" verwenden können (AGB MyHeritage; 08.02.2021). Das Verlangen danach, mehr über die eigene Herkunft zu erfahren, wird somit für kommerzielle Zwecke mit nicht absehbaren Konsequenzen genutzt - die Käufer\*innen zahlen dafür nicht nur mit viel Geld, sondern auch mit ihrer DNA - und somit gleichzeitig auch mit der DNA ihrer Angehörigen, was deren Rechte verletzt und etwa Krankenkassen und ähnlichen Playern neue Möglichkeiten der "Risikoermittlung" erschließt. Die Weitergabe von Daten an Versicherungen und weitere Institutionen ist den AGB mehrerer Anbieter\*innen zufolge derzeit nur mit Zustimmung der Käufer\*innen möglich, was jedoch nicht für die Ewigkeit festgeschrieben sein muss. Das Risiko einer (zwangsweisen) Anzapfung derartiger Datenquellen durch entsprechende staatliche Erlasse ist ebenso real wie die Bedrohung durch Hacker\*innenangriffe.

29 Im Kontext der Auswertung von DNA-Daten im Zuge strafprozessualer Ermittlungen ergeben sich zusätz-  
30 liche Probleme: Erstens sind viele DNA-Spuren an Tatorten verunreinigt oder mit anderen DNA-Spuren  
31 vermischt und somit nicht eindeutig auswertbar. Zweitens sind die Proben geographisch nur so unspezi-  
32 fisch auswertbar, dass lediglich große Abweichungen in der DNA sauber identifiziert werden können. So-  
33 mit sind nur Spuren, die zu Täter\*innen mit von der Mehrheitsbevölkerung "abweichender" DNA führen,  
34 in der polizeilichen Fahndung mit Mehrwert verwertbar. Aus diesem Grund ist auch die Nutzung gene-  
35 tischen Materials zur Fahndung nach Täter\*innen anhand phänotypischer (also äußerlich erkennbarer)  
36 Merkmale wie Augen-, Haar- und Hautfarbe kritisch zu sehen, da sie Racial Profiling in ähnlicher Weise be-  
37 feuert. Auch diese Merkmale sind bei der Fahndung nur hilfreich, wenn sie den Personenkreis, nach dem  
38 gefahndet wird, merklich einengt. Aufgrund des fehlenden Mehrwerts der Auswertung von DNA-Proben  
39 weißer Menschen zu Fahndungszwecken wird so in der Berichterstattung wie im Ermittlungsgeschehen  
40 selbst ein Fokus auf BIPOC gelegt. Die Validität der DNA-Auswertung zu Fahndungszwecken ist somit sehr  
41 begrenzt, bietet allerdings dennoch eine Grundlage für Racial Profiling, da die Polizei aufgrund der biogeo-  
42 graphischen DNA-Analyse einen begründeten Verdacht von Tatverdächtigen etwa aus dem afrikanischen  
43 Raum aussprechen kann, der Fahndungserfolg bei diesen Personen somit wachsen dürfte und sich somit  
44 (straffällige) BIPOC häufiger in den Kriminalstatistiken wiederfinden werden.

45 Mit diesen „wissenschaftlichen“ Methoden im Rücken lassen Rechte schon jetzt Gesetze verabschieden.  
46 Wie real die Gefahr einer staatlichen Nutzung von DNA-Auswertungen zur Abstammung von Personen  
47 bereits heute ist, zeigt etwa der Freistaat Bayern. Dieser umgeht im BayPAG (Bayerisches Polizeiaufga-  
48 bengesetz) die ansonsten hohen Nutzungsanforderungen an die DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminal-  
49 amtes, indem er "zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, [die Erfassung] des Ge-  
50 schlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe, des biologischen Alters und der biogeographischen Herkunft  
51 des Spurenverursachers" ermöglicht. (2,3,4,5) Diese Zwecke gehen weit über die reine 1:1-Überprüfung  
52 der Passung zweier Proben miteinander hinaus. Zwar scheiterte Bayerns Versuch, dies 2019 auch in der  
53 Strafprozessordnung des Bundes zu implementieren und somit bundesweit DNA-basiertes Racial Pro-  
54 filing zu ermöglichen. Eine im Koalitionsvertrag vereinbarte "Ausweitung" der DNA-Analyse haben CDU  
55 und SPD in diesem Zuge allerdings bereits beschlossen.

56 Nach Recherchen von belltower.news gab es in Deutschland bis vor wenigen Jahren bislang eine Untersu-  
57 chung der "biogeographischen Herkunft": bei der Ermordung durch den NSU der Polizistin Michelle Kie-  
58 sewetter. Die DNA deutete angeblich auf "eine Frau osteuropäischer Herkunft" als Täterin hin, was Sintize  
59 und Romnja einem Generalverdacht aussetzte (mindestens 800 Personen mussten eine Speichelprobe  
60 abgeben). Die DNA stammte von einer Mitarbeiterin der Firma, die die Wattestäbchen für die forensische  
61 Abteilung der Polizei herstellte. Die NSU- Mörder\*innen blieben unentdeckt, der Zentralrat der Sinti und  
62 Roma beklagte noch 2018, Minderheiten würden "dadurch pauschal kriminalisiert und massiv verdäch-  
63 tigt." (6)

64 Schlussendlich gilt: Humanität entsteht nicht durch Herkunft. Wer aufgrund seiner vermeintlich anteilig  
65 nicht-deutschen Herkunft glaubt, gegen Rassismus immun zu sein, weiß ebenso wenig über Humanität  
66 und Anstand wie der Blut-und-Boden-Nazi. Der Wert eines Menschen bemisst sich nicht nach seiner Her-  
67 kunft -weder im Stammbaum, noch in der DNA.

68 Die Jusos fordern daher alle Parteiinstanzen dazu auf, sich für die Einhaltung des geltenden Datenschutz-  
69 rechts durch die Anbieter privater DNA-Tests einzusetzen. Das gilt insbesondere für den Grundsatz der  
70 Datenminimierung, der eine Anonymisierung der erhobenen Daten nach Abschluss des Auftrags der Käu-  
71 fer\*innen vorschreibt, und für das Verbot, ohne Einwilligung der Käufer\*innen Daten an Krankenkassen  
72 oder sonstige Dritte weiterzugeben. Es muss verhindert werden, dass umfangreiche Datenbanken mit  
73 den DNA-Informationen bestimmbarer Personen entstehen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass  
74 die Käufer\*innen über die bestehenden Zweifel an der Aussagekraft der Analyseverfahren informiert wer-  
75 den. Die Rückführung auf bestimmte Nationalitäten ist nicht seriös und im Sinne des Verbraucher\*innen-  
76 schutzes zu untersagen.

77 Für den strafprozessualen Rahmen fordern die Jusos weiterhin, auch hier auf Tests zur methodisch um-  
78 strittenen Ermittlung der "biogeographischen Herkunft" zu Fahndungszwecken zu verzichten und auch  
79 die genetische Ermittlung von Haut-, Augen- und Haarfarbe zu Fahndungszwecken zu untersagen.. Ein  
80 direkter Abgleich zweier DNA-Proben miteinander, wie er bereits seit vielen Jahren zur Identifizierung  
81 von Täter\*innen im Zuge von Ermittlungsverfahren vorgenommen wird, soll weiterhin möglich sein. Ein  
82 entsprechendes Verbot der Ermittlung der „biogeographischen Herkunft“ muss schließlich im Gefahren-  
83 abwehrrecht der Länder verankert werden. Vor allem bei der Prävention von Straftaten besteht sonst die  
84 Gefahr rassistischer Diskriminierungen. Regelungen wie Art. 32 Abs. 1 S. 2 BayPAG sind daher zu unter-  
85 lassen bzw. aufzuheben.

86

87 Quellennachweise:

88 (1) <https://taz.de/Genetiker-ueber-Herkunftsnachweise/!5550032/>

89 (2) [https://netzpolitik.org/2018/bayern-als-vorbild-polizei-soll-bald-nach-genetischer-herkunft-fahnden-  
90 duerfen/](https://netzpolitik.org/2018/bayern-als-vorbild-polizei-soll-bald-nach-genetischer-herkunft-fahnden-duerfen/)

91 (3) <https://netzpolitik.org/2019/dna-ist-kein-augenzeuge-der-eine-aussage-machen-moechte/>

92 (4) [https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/vertiefte-dna-analyse-verbot-bayern-polizei-  
93 rechtsgrundlage-landesrecht-umgehung/](https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/vertiefte-dna-analyse-verbot-bayern-polizei-rechtsgrundlage-landesrecht-umgehung/)

94 (5) [https://www.dr-datenschutz.de/bayerische-polizei-nutzt-dna-analyse-schlupfloch-datenschutz-ja-  
95 mei/](https://www.dr-datenschutz.de/bayerische-polizei-nutzt-dna-analyse-schlupfloch-datenschutz-januar-2019/)

96 (6) [https://zentralrat.sintiundroma.de/racial-profiling-und-erweiterte-dna-analysen-in-  
97 kriminalpolizeilichen-ermittlungen/](https://zentralrat.sintiundroma.de/racial-profiling-und-erweiterte-dna-analysen-in-kriminalpolizeilichen-ermittlungen/)